

REPUBLIK ÖSTERREICH

Oberlandesgericht Linz Der Präsident

Gruberstraße 20

A - 4020 Linz

Briefanschrift:

A 4010 Linz, Postfach 274

An das

Telefon: 0732/7601 - 1100 DW

Telefax: 0732/7601 - 1144

Präsidium des Nationalrates

gz.: Jv 1062 - 2/99

Wien

Betrifft: Entwurf einer Strafvollzugsnovelle 1999

Begutachtungsverfahren

Gemäß einer Entschließung des Nationalrates beehre ich mich, dem Präsidium des Nationalrates 25 Ausfertigungen der Stellungnahme zum Entwurf einer Strafvollzugsnovelle 1999 aus dem Sprengel des Oberlandesgerichtes Linz zu übersenden.

1. Einrichtung einer Vollzugskammer beim Oberlandesgericht

Daß - neben den unstrittigen Entscheidungskompetenzen der Gerichte im Strafvollzug - der Strafvollzug aus praktischen Erwägungen auch durch Verwaltungsmaßnahmen zu regeln ist, erscheint zwingend und damit bedarf es auch eines arteigenen Beschwerdeinstanzenzugs für den Bereich dieser Verwaltungstätigkeiten. Der Einrichtung einer unabhängigen Beschwerdekommission trete ich mangels einer derzeit besseren Lösung (z.B. eines unabhängigen Verwaltungsgerichtes anstelle einer Rechtsmittelinstanz als "Nebentätigkeit" von Richtern in Verwaltungssachen) daher nicht entgegen. Mit Rücksicht auf die verhältnismäßig geringe Anzahl der erwarteten Beschwerdeanfälle bei dieser Kommission bietet sich die Ebene der Oberlandesgerichte an.

1.1. Zur Bezeichnung "Vollzugskammer" (Überschrift zu § 11a)

Die Bezeichnung mit "Vollzugskammer" ist ein Fremdkörper. Durch diesen Begriff entsteht eine zu starke Assoziation zu den in Österreich eingerichteten autonomen Körperschaften ("Kammern") und zu den dem Bereich der Gerichtsbarkeit zugehörigen Senaten, z.B. der "Ratskammer" oder den in der Bundesrepublik Deutschland tätigen gerichtlichen Gremien. In den vorbereitetenden Gesprächen zu dieser Stellungnahme bot die mehrdeutige Bezeichnung "Vollzugskammer" Anlaß zu Witzeleien. Sie sollte daher durch einen anderen, treffenderen Ausdruck ersetzt werden. Für derartige Gremien wäre der gebräuchliche Ausdruck "Vollzugskommission", was aber zu einer Änderung der Bezeichnung der derzeitigen "Vollzugskommission", die jedoch ein reines Aufsichtsorgan ist, führen müßte. Eine Unterscheidungsmöglichkeit bestünde bei einer auf die Tätigkeit abgestellten Benennung der Vollzugskammer als "Strafvollzugs-Beschwerdekommission".

1.2. Zur Besetzung der "Vollzugskammer" (§ 11 a)

Der Hinweis auf Erfahrungen der Mitglieder auf dem Gebiete des Strafvollzugswesens schon vor ihrer Bestellung deutet in Richtung der Präsidenten bzw. Vizepräsidenten der Landesgerichte, allenfalls auch von mit Strafvollzugssachen befaßten Strafrichtern. Die Bestellung des weiteren Mitglieds aus dem Kreis der Anstaltsleiter bzw. deren Stellvertreter führt bei objektiver Betrachtung nahe an Befangenheitsgrenzen, weil der bestellte Anstaltsleiter einerseits Entscheidungsorgan ist, andererseits selbst Betroffener von Beschwerden sein kann. Abgesehen von der Optik erscheint es auch für die richterlichen Mitglieder der Vollzugskammer nicht immer leicht, etwa im Zuge einer Sitzung am selben Tag, einem Anstaltsleiter, der zunächst als Entscheidungsorgan und dann als in einer Beschwerde Beschuldigter auftritt, völlig unbefangen gegenüberzutreten. Ähnliches gilt, wenn durch die Ersatzmitgliederregelung Anstaltsleiter und Stellvertreter zusammentreffen.

Da auf praktisches Erfahrungswissen aus dem Strafvollzug nicht verzichtet werden kann, erscheint eine Bestellung von Beamten aus anderen

Oberlandesgerichtssprengeln, z.B. von Stellvertretern von Anstaltsleitern, geeignet, die angeführten Bedenken zu entschärfen. Insoweit sind die dadurch entstehenden Mehrkosten gerechtfertigt.

1.3 Ruhen der Mitgliedschaft (§ 11c Abs 1)

Diese Bestimmung ist entbehrlich und sollte gestrichen werden. Sie könnte, um allfällige Zweifel auszuschließen, in § 11 a Abs 3 durch die Wörter "zur Dienstausübung berechtigt" (zugleich auch an Stelle des Begriffs "Dienststandes") ersetzt werden. Es ist nämlich nicht einsichtig, daß etwa ein Richter, der trotz eines Disziplinarverfahrens zur Ausübung seiner richterlichen Tätigkeit berechtigt sein kann, die Verwaltungstätigkeit in der Vollzugskammer nicht ausüben darf. Insoweit besteht wohl kein Wertungsunterschied in den Tätigkeiten. Daß in den anderen in dieser Bestimmung erwähnten Fällen das jeweilige Mitglied durch das Ersatzmitglied vertreten wird, ist selbstverständlich. Eine Neubestellung eines Ersatzmitglieds wird an das Ruhen ohnedies nicht geknüpft.

1.4 Beendigung der Mitgliedschaft (§ 11c Abs 2 und 3)

Die Bestellung immerhin auf 6 Jahre - aus der Sicherung der Unabhängigkeit verständlich - erscheint jedoch zu lange, um die Beendigung für die Mitglieder auf Krankheit und Pflichtenvernachlässigung einzuschränken. Hier wird auch eine Beendigungsmöglichkeit auf Antrag eines Mitglieds aus anderen wichtigen Gründen erforderlich sein, z.B. einer starken Belastung, Inanspruchnahme von Halb- oder Teilauslastung (insbesondere bei Frauen) nach der Bestellung, einer Ernennung auf eine örtlich abgelegene Planstelle mit hohem Zeitverlust bei Zureisen, einer Ernennung zum Obersten Gerichtshof etc.

1.5 Beschlußfassung in der Vollzugskammer (§ 11 d)

Auch diese Regelung erscheint überflüssig. Sie könnte bei Besorgnis, daß die allgemein angewandten Verfahrensvorschriften einer kollegialen Willensbildung nicht ohnehin eingehalten würden, allenfalls durch einen Verweis auf die Regelung von Senatsentscheidungen in Verwaltungssachen oder beim

Vollzugsgericht ersetzt werden. Wenn aber schon so genau geregelt wird wie im Entwurf, wäre auch vorzusehen, wer zuerst seine Stimme abzugeben hat (Altersprinzip, Referent, Beamter etc.).

1.6 Schriftführer (§ 11 e)

Angeregt wird mit Rücksicht auf die Organisation der Vollzugskammern bei den Oberlandesgerichten der Entfall des Hinweises auf "geeigneter" Schriftführer. Es muß sich ohnedies um beeidete Schriftführer handeln. Anstelle der Formulierung "Für die Sitzungen der Vollzugskammer hat er...." sollte die Formulierung "Für die Sitzungen der Vollzugskammern ist ein...." gewählt werden. Unzutreffend ist der Hinweis in den Erläuterungen, daß der Schriftführer - der allgemeinen Praxis entsprechend - in der Regel aus dem Kreis der Richteramtsanwärter zu bestellen sein wird. Richteramtsanwärter werden nur eingeschränkt in Verwaltungssachen bei den Gerichten oder im Strafvollzug ausgebildet und zugeteilt und müßten zum Zweck des Schriftführens bei der Vollzugskammer dem jeweiligen Ausbildungsrichter durch besondere Anordnung entzogen werden. Außerdem fehlt eine eigene Regelung der Vergütung der Nebentätigkeit für Richteramtsanwärter als Schriftführer. Da für die Organisation der Vollzugskammer bei den Oberlandesgerichten ohnedies eine eigene Verwaltungsabteilung zu bilden sein wird (vergleichbar etwa der Organisation der Rechtsanwaltsprüfungen, jedoch mit eigener Registerführung, Aktenbehandlung, Ladungen und Verständigungen etc.) und dafür neben dem Leiter auch ein Mundant beizugeben sein wird, könnte dieser neben den anderen Tätigkeiten auch die Schriftführertätigkeit übernehmen. Ansonsten wäre die Schreibkraft dem Besonderen Schreibdienst zu entnehmen.

Ich rege überhaupt an, die Beiziehung eines Schriftführers als Bedarfsfall, der vom Vorsitzenden zu entscheiden ist, zu regeln bzw. offen zu lassen. Regelmäßig bedarf es bei nichtöffentlichen Sitzungen gar keines Schriftführers (z.B. auch nicht bei den vergleichbaren Rechtsmittelentscheidungen des Oberlandesgerichtes in Strafvollzugssachen im gerichtlichen Bereich). Das Fehlen eines Schriftführers ist im Entwurf auch völlig sanktionslos gelassen.

2. "Vollzugsamt"

Die Erläuterungen zum Entwurf einer Strafvollzugsnovelle 1999 enthalten keinen Hinweis, weshalb die Präsidenten der Landesgerichte von den Aufsichtsaufgaben entbunden werden sollen. Ich erachte es mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Anliegen des Strafvollzugs und der sensiblen zwischenmenschlichen Bereiche nicht für sachlich gerechtfertigt, auf die Wahrnehmung von Aufsichtsmaßnahmen durch die Präsidenten der Landesgerichte zu verzichten. Die Präsidenten der Landesgerichte, denen als erfahrene Führungskräfte die vielfältige Dienstaufsicht über Richter und Gerichtsbedienstete ihres Sprengels übertragen ist, verfügen über die einschlägigen Erfahrungen zur Sicherung eines rechtskonformen und der Menschenwürde entsprechenden Strafvollzugs, sie bleiben ohnedies Aufsichtsorgane im Bereich der Untersuchungshäftlinge und haben vor allem den Vorteil der örtlichen Nähe, die eine besondere Raschheit und vor allem Unmittelbarkeit garantiert. Bei einem beim Oberlandesgericht angesiedelten "Vollzugsamt" können diese Raschheit und Unmittelbarkeit der Wahrnehmung von Beschwerdesituationen nicht in diesem Ausmaß gewährleistet werden.

Beabsichtigt der Gesetzgeber in der Zukunft eine schrittweise Übertragung von Strafvollzugskompetenzen vom Bundesministerium für Justiz an die Oberlandesgerichte, kann dagegen kein Einwand erhoben werden, weil seitens des Oberlandesgerichtes Linz schon mehrfach Anregungen zur Aufgabendelegierung aus Gründen des Subsidiaritätsprinzips erfolgten. Damit bietet sich nicht erst für die letzte Ausbaustufe sondern bereits jetzt die Eingliederung der Aufsicht über den Strafvollzug in das System der Justizverwaltung an. Mit einer Eingliederung in die Dienstaufsicht im Rahmen der Justizverwaltung steht eine erprobte Struktur zur Verfügung. Dies hätte zur Folge, daß der Präsident des Landesgerichtes für Aufsichtsmaßnahmen zuständig ist, ebenso der Präsident des Oberlandesgerichtes und das Bundesministerium für Justiz. Je nach der vom Beschwerdeführer angerufenen Instanz ergibt sich die Aufgabenverteilung wie bei den Dienstaufsichtsbeschwerden, ohne daß es

spezieller Kompetenzabgrenzungen bedürfte. Für Regelungen über verbindliche Anweisungen durch Erlässe oder durch Weisungen könnte auf die für die "Dienstaufsicht" im Bereich der Gerichte im Gerichtsorganisationsgesetz oder der Geschäftsordnung vorgesehenen Maßnahmen zurückgegriffen werden.

Ich rege daher an, die Aufsicht in die Justizverwaltung einzugliedern und Präsidenten der Landesgerichte nicht aus der Aufsicht zu entfernen.

2.1 Die Bezeichnung "Vollzugsamt"

Bei Eingliederung der Aufsicht über den Strafvollzug in die Justizverwaltung benötigt man dafür keine eigene Bezeichnung als "Amt". Die Bezeichnung der Tätigkeit des Präsidenten des Oberlandesgerichtes über einen Teil der Aufsicht über den Strafvollzug (§ 14) als Vollzugs"amt" erscheint jedoch irreführend, da es sich bei bloßer partieller Aufsicht nicht um die typischen Tätigkeiten eines "Amtes" handelt, sondern um eine "Aufsichtsstelle", die Empfehlungen und Anregungen geben kann. Erfolgt keine Eingliederung in die Justizverwaltung, wird anstelle der Bezeichnung "Vollzugsamt" für die vorerst beabsichtigte Regelung die Bezeichnung "Vollzugsaufsichtsstelle" vorgeschlagen.

Unklar erscheinen die mehrfach in den Erläuterungen zum Entwurf enthaltenen Hinweise, daß das Vollzugsamt "zur Entscheidung über Aufsichtsbeschwerden" vorgesehen sei (Seiten 2 oder 18) bzw. Wahrnehmungsberichte zur Herstellung eines "Entscheidungseinklangs" der Vollzugsämter (Seite 20) zu erstatten seien, andererseits ist im Gesetzestext oder auf Seite 8 der Erläuterungen von einem reinen Aufsichtsrecht ohne Entscheidungsbefugnis die Rede. Offensichtlich handelt es sich um Relikte aus einer Entwurfsphase, in der die Aufgabenübertragung einer Vollzugsoberbehörde an das Oberlandesgericht überlegt worden war. Auf diese Überlegungen dürfte auch die Einführung der Institution "Vollzugsamt" zurückzuführen sein. Die Wahrnehmungsberichte könnten daher bei der nunmehr verbliebenen Rechtslage entfallen,

zumal ohnedies eine Antragstellung vorgesehen ist, wenn die dem Vollzugsamt zustehenden Maßnahmen nicht ausreichen.

2.2 Organisation des Vollzugsamtes

Die Organisation des Vollzugsamtes wird zweckmäßigerweise nach der in Justizverwaltungssachen nunmehr eingeführten Form von Referaten und Abteilungen erfolgen. Die Leitung wird einem damit beauftragten Richter des Oberlandesgerichtes übertragen werden, der über eine entsprechende Infrastruktur an Mitarbeitern zur Erledigung der organisatorischen Tätigkeiten verfügen muß.

2.3 Personeller Bedarf

Über den Umfang der Inanspruchnahme des Leiters des Vollzugsamtes kann noch schwer etwas ausgesagt werden. Hinweise über die Inanspruchnahme bestehen zunächst in der Besuchspflicht. Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Linz befinden sich 7 Anstalten, nämlich 5 Gefangenenhäuser der Landesgerichte und 2 Justizanstalten, nicht gerechnet die Außenstellen. Nimmt man mehrfache Besuche an - derzeit waren wöchentliche Rundgänge des Präsidenten des Landesgerichtes -, auch Besuche zur Nachtzeit erscheinen erforderlich, die mit den sprachlichen Problemen verbundenen Schwierigkeiten, Dolmetscherbeiziehung etc., so erscheint als Untergrenze für eine einigermaßen professionelle Durchführung der Aufsicht zunächst jedenfalls eine halbe Arbeitskapazität eines Richters/Richterin des Oberlandesgerichtes erforderlich. Dazu kommt die bisher von den Präsidenten der Landesgerichte erbrachte Tätigkeit der Bearbeitung der vielfältigen Beschwerden, soweit sie nicht Rechtsbeschwerden betreffen. Zweckmäßigerweise wird der Leiter des Vollzugsamtes neben den unvermuteten oder angekündigten Besuchen auch Sprechtage einzurichten haben, um die Beschwerden örtlich zu kanalisieren und einen Ausgleich für die entfallenden wöchtlichen Rundgänge der Landesgerichtspräsidenten zu schaffen. Insgesamt wird daher von einem Einsatz einer halben bis einer ganzen Richterkapazität im Sprengel

Oberlandesgerichtes Linz auszugehen sein. Weiters bedarf es einer personellen Mitarbeit von Gerichtsbediensteten in derzeit nicht abschätzbarem Umfang.

2.4 Rechtliche Grundlagen für den Richtereinsatz in Strafvollzugssachen

Die Regelungen des Gerichtsorganisationsgesetzes über die richterlichen Kapazitäten für die Justizverwaltungssachen decken bei den immer mehr steigenden Anforderungen an eine moderne Justizverwaltung kaum den derzeitigen Bedarf. Die Anrechnungsmöglichkeiten von Tätigkeiten im Bereich der Standesvertretung und damit von Entlastung bei der Rechtsprechung engt den Rechtsprechungsanteil ein. Die in der Personalanforderungsrechnung vorgesehenen Anrechnungen etwa der Personalsenatstätigkeit bei der Auslastung der Bezirks- und Landesgerichte wird auch bei den Oberlandesgerichten verlangt und findet teilweise bei Berechnungen der Auslastung Berücksichtigung. Für die notwendige Tätigkeit beim Vollzugsamt reichen die derzeitigen Freistellungsmöglichkeiten für Richter in Justizverwaltungssachen nicht aus. Es fehlt zudem an einer rechtlichen Möglichkeit für den Personalsenat, einen Richter für diese Aufgabe zu bestimmen, wenn keine freiwillige Mitarbeit erfolgt. Bei Einbeziehung der Vollzugsaufsicht in die Justizverwaltung würde sich, ohne die Sätze des Gerichtsorganisationsgesetzes abändern zu müssen, die Erweiterung der Justizverwaltungstätigkeit entweder durch die Herausnahme des Leitenden Visitators aus den GOG-Sätzen unter Zuweisung einer Richterkapazität dafür oder die Zuweisung einer eigenen Richterkapazität für das Vollzugsamt anbieten. Bleiben die Präsidenten der Landesgerichte in die Aufsicht eingebunden, wird der personelle Einsatz bei den Oberlandesgerichten deutlich geringer gehalten werden können.

2.5 Anforderungen an Gerichtsbedienstete

Über diesen Arbeitsumfang kann noch nichts gesagt werden, jedoch, daß die Tätigkeit bei der derzeitig im Entwurf beabsichtigten Struktur keiner bestehenden Verwaltungsabteilung zugeordnet werden kann. Die Dienstaufsicht bei den Gerichten wird derzeit organisatorisch von der Leiterin der

Geschäftsabteilung für Jv-Sachen behandelt, was nach Art und Umfang eines Vollzugsamtes jedoch nicht mehr möglich sein wird. Es wird daher einer eigenen Abteilung bedürfen. Wichtig wird dabei sein, daß diese Mitarbeiter über die besonderen ADV-Kenntnisse verfügen werden, um sich aufsichtsmäßig in der Integrierten Vollzugsverwaltung bewegen zu können.

2.6 Aktenbehandlung

Offen ist die Aktenbehandlung in Aufsichtsangelegenheiten. Es besteht die Möglichkeit der Inanspruchnahme des Jv-Registers, wobei auf die alte, beim Oberlandesgericht nicht mehr verwendete Untergruppe 16 des § 11 Geo zurückgegriffen werden könnte, oder die Einführung eines die Stellung eines besonderen "Vollzugsamtes" betonenden eigenen Registers, wofür dann allerdings auch die entsprechende Software vorzubereiten wäre.

3. Übrige Bestimmungen des Entwurfs

Gegen die übrigen Bestimmungen des Entwurfs bestehen keine Bedenken.

Linz, am 19. März 1999

Der Präsident des Oberlandesgerichtes

(Dr. Helmut Hubner)